

§ 1585b BGB

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ [1613 Abs. 2 BGB](#)) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im Übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit [Erfüllung](#) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur entsprechend § [1613 Abs. 1 BGB](#) fordern.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann [Erfüllung](#) oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der [Leistung absichtlich](#) entzogen hat.